

Vom deren Landes Herrlichen

- a.) Von alten Zeiten hatte im Römischen Reich  
im hies. Reich alle die Münz, Münzen zu schlagen  
und die Münz waren davon gänzlich ungeschlagen  
Nachgehende aber haben + König die Erbschaften  
folgende auch und + König = Münz, die Münz = ge,  
+ Rechtigkeit durch König + Einwilligung + Gutten.  
Conf. Schwaben Kirche 1. Tit. 12. ubi: man die  
Münz haben will, + so für sich oder Land, die  
muss sie haben von dem Römischen Reich, und von  
Römischen König, König Abschied de Anno 1551.  
S. So haben mit und
- b.) Hieron findet man in Carpp. Stat. E. P. I.  
Cap. II. S. 2. - S. fol. 189. ff. mit mitläufige  
Erklärung.
- c.) vid. Supra Cap. XI. lit. c,
- d.) vid. ibidem Cap. XII. S. 6.
- e.) Wie unglücklich die Stadt Götlich mit ist  
jura monetarii verfahren vid. ibid.
- f.) Das Römische Mandat ist in Carpp. Stat.  
Tit. fol. 208. mit eingeschlagen.
- g.) Inzwischen diese mit dem Römischen Münz,  
Erklärung, nach dem dem die Münz der Münz  
Münz nicht ab, dass man von Zeit zu Zeit  
mit Münz = Patente und Erklärungen mit  
Land + Erklärung, mit Carpp. in Stat. E. P. I. G.  
VII. S. 9. fol. 209. Hieron mitläufig. Nachrich  
gibt.
- h.) In dem man nicht außer von dem  
alten im Römischen Reich apostolischen Münz,  
Sitten abgesehen, die usual - Münz und von  
und mitläufigen Bonifat + Erklärung, und dadurch  
zu den bekannten Erbes und Wissen - Wissen  
Anlass gegeben, man + dem Carpp. l. alleg.  
mitläufige Grundet.